

# RS Vwgh 2004/4/21 2002/08/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2004

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;

AVG 1977 §9 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/08/0273 E 21. April 2004

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/08/0339 E 6. Mai 1997 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Zuweisung zu einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bedarf des Nachweises, daß der Arbeitslose ohne diese Wiedereingliederungsmaßnahme nicht in der Lage ist, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erlangen. Dabei ist allerdings nicht nur darauf abzustellen, in welcher Weise sich der Arbeitslose selbst um eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt bemüht hat; die mit der Anwendung einer derartigen Wiedereingliederungsmaßnahme verbundenen Kosten sind nur dann gerechtfertigt, wenn dem Betroffenen jene darin vermittelten Fähigkeiten auch tatsächlich fehlen (Hinweis E 5.9.1995, 94/08/0246; E 21.12.1993, 93/08/0215).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080262.X03

## Im RIS seit

10.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>